

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aufgrund § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

A n o r d n u n g :

§ 1

Die Parkplatzsituation im Umfeld des Feuerwehrhauses auf dem Anwesen Bahnhofstraße 4 in Ebenhausen wird neu geregelt.

Für den gesamten Vorplatz des Feuerwehrhauses wird eine eingeschränkte Haltverbotszone angeordnet. Die beidseitig bedruckten Verkehrszeichen 290.1-40 StVO (Beginn/Ende einer eingeschränkten Haltverbotszone) mit Zusatzzeichen 1026-33 StVO (Einsatzfahrzeuge frei) werden in der Straße „An der Ziegelhütte“ auf Höhe der Anwesen „Bahnhofstraße 2 und 4“ aufgestellt.

Weiterhin werden Parkplätze mit Markierungen für die Freiwillige Feuerwehr Ebenhausen angelegt und freigehalten. Für diese Parkplätze wird das Zeichen 314 StVO („Parken“) mit Zusatzzeichen „nur Feuerwehr“ angeordnet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung des amtlichen Verkehrszeichens in Kraft und endet mit dessen Beseitigung.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

Gemeinde Oerlenbach

Oerlenbach, den 26.01.2023

gez.

Rogge

Erster Bürgermeister